**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag , den 15 October 1801. Siebentes Quartal. Den 22 Vendemiaire.

## Gefetgebender Rath, 9. Sept. (Fortfetung.)

Rolgende Botichaft wird verlesen und an die Ci. vilgejeggebungs Commifion gewiesen :

B. Gefetgeber! Der Bolly. Rath ben Erhaltung bes Gefegvorschlage vom 31. Aug. über Die Bollziehung ber Leibhafte, glaubt Ihnen die Bemertung mittheilen gu muffen, dag die Ableitung der Gewalt, die der ehmalige tägliche Rath in Fallen Diefer Art ausubte, Das Recht der gegenwartigen Regierung nicht begrun. Den fann. Diefe Gewalt erftrette fich nur auf bas Bebiet feiner bamaligen Jurisdiftion und wird in ber neuen Ordnung der Dinge von den betreffenden Cantonsgerichten ausgeübt, welche einen erft instanglich erhaltenen Leibhaft, ber fich nur auf den Gerichtstreis bes Begirts ausdehnt, auf den gangen Canton bewilligen tonnen.

Der Bolly. Rath glaubt baber, daß biefe Ableitung in der Redaktion des Gefetes ausgelaffen werden konnte, besonders da ber erfte Ermagungegrund des Befegvor. fchlags febe fernere Erorterung Diefer Art überflußig macht. Singegen aber schien ibm, bag es nothig fenn Durfte, über die Bollziehungsart eines Leibhafts eine bestimmtere Berfugung zu treffen, ba in den mehresten Cantonen ber Schweiz, Dieses 3mangsmittel nicht gefetlich eingeführt ift. Der Bolly. Rath glaubt baber, daß über diefen Begenftand verordnet werden follte :

1. In jenen Cantonen, in welchen ber Leibhaft gefetilich eingeführt ift, foll ber Unterftatthalter bem pon einem Bezirksgeficht bewilligten Leibhaft, fo wie Demienigen, den bad Cantonegericht bewilligt, ber Degierungestatthalter , bas exequatur ober capeatis ben-

2. Der erftere Leibhaft ift nur in dem Berichtefreise bes Begirengerichts, legtercer aber im Gerichtstreife bes Cantonegerichts vollziehbar.

3. Die vollziehende Gewalt kann auf bas Unfuchen des Glaubigers die Bollgiehung eines vom Cantonsges richt bewilligten Leibhaftes auf gang Belvetien ausbehnen.

4. Der Glaubiger muß fur Die Gefangenfcafietoften feines Schuldners, gegen den er einen Leibhaft erhalten hat, gut fprechen, und barum, wenn es begehrt wird, binlangliche Burgfchaft leiften.

5. Die Bollzichung eines Leibhaftes geschieht burch die betreffenden Gerichtsweibel, die auf die Bormeisung Derfelben den Schuldner in Gefangenschaft legen follen. Im Rall eines gewaltthatigen Widerftandes tonnen fe die Umftebenden oder die bewaffnete Macht ober Die Polizenbedienten gur Silfleiftung auffodern.

6. Gine Leibhaft tann gegen ben Schuldner nut dann in Bollziehung gefest werden, wenn er aufferhalb feiner Bohnung betreten wird; es fege bann, baf ber Glaubiger einen verftartten Leibhaft durch Die richterliche Behörden und nach Unweisung ber obigen §g. 1. 2. 3. erhalten bat, fraft beffen ibm bewilligt mird, feinen Schuldner in beffen Saus ergreifen ju laffen.

7. Die erlangte Leibhaft tann gegen Riemand, ber Rrantheits megen bettlagerig ift, in Bollgiehung gefest werden, welches bann besonders ben einem verftarften Leibhaft immer vorbehalten fenn foll.

Der Bollziehungfrath ladet Sie B. G. ein, biefe Bemertungen in Ihre fernere fluge Berathung ju gieben.

Folgende Botichaft wird verlefen :

3. Gefengeber! Giner Ginlabung ber helvetifchen Tagfatung gufolge, feigt Ihnen der Bolly. Rath an, daß fich jene Bersammlung nach Borschrift des Gefebes vom 2. herbstmon. 1801, ben 7. herbstmonat als allgemeine belvetische Tagsatzung confiis tuirt, und ju ihrem Prafident den B. Fr. Rubn, gu ihren Secretairs aber Die 33. Ufteri und Underwerth erwählt hat.

Folgende Botichaft wird verlefen und an bie Finang-Commigion gewiesen; ge generall auf general

B. Gesetzeber! Zu Imisen und Rusnacht liegen wen Riederlagshäuser, ehmals dem Canton Schwyz zugehörig, welcher das leztere der Gemeinde Rüsnacht, welche es erkauft hatte, entzogen hat. Die üble Besorgung der Güter, unersezte große Diebstähle und der Berfall der dem Staat obliegenden Karrenstrasse, dann auch der gänzliche Ruin dieser häuser hat den einmal beträchtlichen Durchpaß zu Küsnacht ganz unterbrochen und dem Staate auch den dortigen Zoll vernichtet.

Der Staat, wenn er durch Gelbfibeforgung diesen Hebeln abhelfen wollte, wurde sich zu wichtigen Bau-Untoften entschlieffen muffen, und die Revenuen wurden immer von den aufzustellenden Sustmeistern verschlungen werden, so daß eine vortheilhafte Beraussrung in fetem Betracht den Borzug verdient:

(Der Beschluß folgt.)

## Kleine Schrifetn.

ueber die Ursachen des Berfalls des eidsgenößischen Bundes, die Fehler und Borzüge der neuen helvetschen Constitution, nebst einem Bersuche, ein Bundessystem mit einer Central. Regierung für die Schweiz zu vereinigen. In Briefen an ein Mitglied der ehemaligen Bernischen Regierung. 8. Zürich und Leipzig, ben Biegler u. C. 1801. S. 219.

Der Berfaffer Diefer Briefe, Dr. Sopfner in Bern, fcbrieb Diefelben an ein fich im Auslande auf. haltendes Mitglied der ehmaligen Berner . Regierung, und er theilt fie bier dem Publitum auszugeweife, mit Beranberungen, Auslaffungen und Bufagen mit; ein zwentes Bandchen foll bem erften folgen, und verschiedene noch unbefannte Actenftucke, Tabellen, Staatsrechnungen u. f. w. enthalten. Wenn ein ge. wiffer Mangel an Ordnung und einige Weitschweifig. feiten, bon ber urfprunglichen Brief. Form ber, ber Schrift anhangen, fo zeichnet fie fich bagegen burch Reichhaltigfeit der hiftorifchen Angaben, Die fie enthalt, burch unparthenische Benutzung derselben, und durch eine Menge richtiger Urtheile, eben fo vortheilhaft als empfehlenswerth aus, und fle gemabrt febr fchatbare Bentrage jur Kenninif und Beurtheilung ber belveti- I

fchen Revolution. — Die erften Briefe befchaftigen fich mit Darftellung Der Thatfachen, welche beweifen, bag ber Krieg Franfreiche gegen bie Schweis allein burch die Leidenschaftlichkeit, Geld . und Blutgierbe, der damals in Frankreich herrschenden Parthen veranlagt ward, und daß die Schweiz — welche ihr Schikfal ahnend, fich fchon langstens barauf hatte vorbereiten und fich in Verfassung feten follen - ben einer fraf. tigen, dem Bundesfpftem angemeffenen Bertheidigung fo lange hatte aushalten tonnen, bis entweder nach gewöhnlichem Revolutionsgang, die feindliche herrschende Parthie in Frankreich gestürzt worden mare, oder fie von auffenher fraftige Unterftugung erhalten hatte. . . . " War es Frankreichs Absicht (G. 28) und zu befriegen, so hatte ihm damals fein schlimmerer Streich gespielt werden konnen, als die Umschaffung des zerftuckelten Bundesfostems in eine concentrirtere Regierungsform. Das uneinige Foderativspftem war ihm damals zu seinen Zwecken so nothwendig und so dienlich, als nachher das Einheitssystem demfelben nugtich mar, da es fich in Befitz von Selvetien gefest batte. Allein eben Diefe gleichen Grunde muffen den Schweizern Die Augen öffnen, bag nur durch eine einfachere Staats. und Regierungsform in der Folge aufferen Ginfluffen vorgebogen und der Berfaffung mehr Festigkeit gegeben werden kann. Dann bem Beitersehenden ift es vielleicht nicht problematifch : daß die frankische Regierung, benm Unfange ihres Rrieges mit uns und bis igt, die durch Die Constitution eingeführte Centralregierung , bloß in Beziehung und in Rufficht ihres eigenen Rugens beforderte und begunftigte, und daß fie, sobald Belvetien ben einem allgemeinen Friedensschluß wieder als unabhangig, neutral, und in feine alten Grengen wieder wird eingesezt senn, sich gar nicht dawiderseten, sondern es vielleicht heimlich nicht ungern sehen wird, wenn unfer Staat wieder die ehemalige gerftuckelte Souverainitaten und Bundesform annehmen murde. Db ju unferm Mugen oder ju ihrem Bortheil, läßt fich leicht entrathfeln : Zum wenigsten ware fie nach ehemaliger Uebung sicherer durch das alte Spiel, Die einen Cantone an fich zu feffelu, ben andern gu schmeicheln, die dritten verdächtig zu machen, die vierten burch Drohungen im Gleichgewicht gu hab ten u. f. w., immer ber Dberfchiederichter ju fenn. Eine Tactit, Die ben einer einzigen Regierung nicht fo leicht ausführlich mare. Befest auch, bag unfere Lage, unfere Berhaltniffe , unfere Bedurfniffe und immer no. thigen werden, und naber an Frankreich als an andere